



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

305
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 16. August 2021

Nummer 33

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
335.	Bekanntmachung nach (UVPG) hier: Vorhaben der Ampriom GmbH Seite 306	342.	Liquidation hier: HayFM e.V. Seite 311
336.	Bundestagswahl 2021 / Landtagswahl 2022 Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen – Änderung – Seite 308	343.	Liquidation hier: proRös- Förderverein für die Tageseinrichtung für Kinder Peter-Röser-Straße e.V. Seite 311
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	344.	Liquidation hier: Förderverein Schwimmbad Mohnweg e.V. Seite 312
337.	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper Seite 308	345.	Liquidation hier: Lazio Dom Aachen e.V. Seite 312
338.	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckver- bandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur Rheinland Seite 311	346.	Liquidation hier: Round Dance Club (RDC) Köln e.V. High nOOon Seite 312
339.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 311	347.	Liquidation hier: Städteforscher e.V. Seite 312
340.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 311		
341.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 311		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

335. Bekanntmachung nach (UVPG) h i e r : Vorhaben der Amprion GmbH

Bekanntmachung gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Planfeststellungsverfahren zur Anbindung der Umspannanlage (UA) Siegburg an das 380-kV-Höchstspannungsstromnetz der Amprion GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.4 - 1/19

Köln, den 9. August 2021

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 27. Juli 2021, Aktenzeichen 25.3.4 - 1/19, ist der Plan für das o.a. Vorhaben der Amprion GmbH gemäß § 43 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW festgestellt worden.

Das Vorhaben beinhaltet verschiedene Änderungen an vorhandenen Höchstspannungsleitungen. Hierzu gehört die Umbeseilung von zwei 220-kV-Stromkreisen der Leitung Blatt 2381 auf das vorhandene Mastgestänge der Leitung Blatt 4103 im Abschnitt vom Pkt. Menden bis zum Pkt. Siegburg West; der Rückbau der Freileitung Blatt 2381 in den Abschnitten von Pkt. Menden bis Pkt. Siegburg-West sowie von Pkt. Siegburg-West bis Siegburg; der Neubau der 220-/380-kV-Freileitung Sechtem-Siegburg, Blatt 4103, im Abschnitt von Pkt. Siegburg-West bis Siegburg; die Auflage von zwei 220-kV- und zwei 380-kV-Stromkreisen auf den Traversen I-III im Neubauschnitt der Freileitung Blatt 4103 im Abschnitt von Pkt. Siegburg-West bis Siegburg; die Herstellung einer neuen 380-kV-Stromkreisverbindung zwischen Mast Nr. 58 der Blatt 4103 und Mast Nr. 1 der Blatt 4104 und der Rückbau der 380-kV-Stromkreisverbindung zwischen Mast Nr. 57 der Blatt 4103 und Mast Nr. 1 der Blatt 4104. Vom Bauvorhaben sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Obermenden (Flure 6, 8, 9, 10 und 11) der Stadt Sankt Augustin sowie
- Siegburg (Flure 8, 14 und 24) der Stadt Siegburg betroffen.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

II.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20. Mai 2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, dass am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten

Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit den planfestgestellten Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen werden in digitaler Form vom

18. August 2021 bis einschließlich 31. August 2021

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (Link: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht. Mit der o. a. Internetadresse wird die Seite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Energieleitungen enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen ist der Beschluss mit den planfestgestellten Unterlagen zu finden.

Gemäß § 27a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und der zu veröffentlichende Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen über das UVP-Portal des Landes NRW, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (<https://uvp-verbund.de/>), eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglichen im Zeitraum vom

18. August 2021 bis einschließlich 31. August 2021

die Stadt Sankt Augustin und die Stadt Siegburg eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss mit seinen planfestgestellten Planunterlagen in Papierform.

Details zur Offenlage in der Stadt Sankt Augustin:
Aufgrund der besonderen Corona-Situation kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache unter der Rufnummer 02241/243-267 oder per E-Mail an Sandra.Fiegen@sankt-augustin.de erfolgen.

Details zur Offenlage in der Stadt Siegburg:
Adresse: Städtisches Planungs- und Bauaufsichtsamt, Am Turm 40 (2. Obergeschoss), 53721 Siegburg

montags: 8-12:30 Uhr und 14-18.00 Uhr, dienstags und donnerstags: 8-12.30 Uhr und 14-15.30 Uhr, freitags: 8-12.30 Uhr.

Hinweis:

Aufgrund der besonderen Corona-Situation wird vor der Einsichtnahme um die Vereinbarung eines Termins unter der Rufnummer 02241/102-1379 oder per E-Mail an bauleitplanung@siegburg.de gebeten.

Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen der genannten Kommunen zur jeweiligen Offenlage wird verwiesen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen

abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW). Ausgenommen hiervon sind diejenigen, denen der Beschluss gesondert zugestellt wird.

Maßgeblich ist der Inhalt des in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

III.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet: „Der Plan der Amprion GmbH mit Sitz in 44263 Dortmund, Robert-Schuman-Straße 7 (nachfolgend nur noch Vorhabenträgerin genannt), für die Anbindung der Umspannanlage (UA) Siegburg an das 380-kV-Höchstspannungsstromnetz der Amprion GmbH durch

- Umbeseilung von zwei 220-kV-Stromkreisen der Leitung Blatt 2381 auf die untere Traverse III der Leitung Blatt 4103 im Abschnitt vom Pkt. Menden bis zum Pkt. Siegburg West,
- Rückbau der Freileitung Blatt 2381 in den Abschnitten von Pkt. Menden bis Pkt. Siegburg-West sowie Pkt. Siegburg-West bis Siegburg,
- Neubau der 220-/380-kV-Freileitung Sechtem – Siegburg, Blatt 4103, im Abschnitt von Pkt. Siegburg-West bis Siegburg,
- Auflage von zwei 220-kV- und zwei 380-kV-Stromkreisen auf den Traversen I – III im Neubauabschnitt der Freileitung Blatt 4103 im Abschnitt von Pkt. Siegburg-West bis Siegburg,
- Herstellung einer neuen 380-kV-Stromkreisverbindung zwischen Mast Nr. 58 der Blatt 4103 und Mast Nr. 1 der Blatt 4104,
- Rückbau der 380-kV-Stromkreisverbindung zwischen Mast Nr. 57 der Blatt 4103 und Mast Nr. 1 der Blatt 4104

einschließlich der damit verbundenen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Regierungsbezirk Köln auf den Gebieten der Städte Sankt Augustin und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (vgl. insbesondere Abschnitt A, Ziffer 8) festgestellt.

Die Feststellung des Plans erfolgt auf Grundlage von § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG NRW.“

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gem. § 43e EnWG sofort vollziehbar.

IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

1. Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster (Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 6309, 48033 Münster) erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Bekanntgabe gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als bekanntgegeben. Betroffene sind alle diejenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, sowie diejenigen Vereinigungen, die keine Stellungnahmen abgegeben haben.

Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde oder Empfangsbekenntnis gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

2. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster (Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 6309, 48033 Münster) gestellt und begründet werden.
3. Der Kläger bzw. der Antragsteller muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
4. Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.
5. Gemäß § 55a VwGO i. V. m. der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung, können u.a. die Klage, die Begründung sowie der Antrag auf aufschiebende Wirkung auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Das elektro-

nische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der vorgenannten ERVV.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2021, S. 306

**336. Bundestagswahl 2021 / Landtagswahl 2022
Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und
ihrer Stellvertreter/innen
– Ä n d e r u n g –**

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.8.2/31.1.8.3

Köln, 9. August 2021

Mit Veröffentlichungen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln sind die Ernennungen der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Bundestagswahl 2021 (Ausgabe Nr. 2 vom 11. Januar 2021) bzw. Landtagswahl 2022 (Ausgabe Nr. 23 vom 7. Juni 2021) bekannt gemacht worden.

Aufgrund des Berichts der Stadt Leverkusen über das Ausscheiden von Herrn Markus Märtens aus dem Amt des Stadtdirektors habe ich dessen Ernennung zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl 2021 (Wahlkreis 101, Leverkusen – Köln IV) bzw. Landtagswahl 2022 (Wahlkreis 20, Leverkusen) widerrufen.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und Europawahlen bzw. gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (LWahlG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) ist Herr Stadtdirektor Marc Adomat, Stadt Leverkusen, Dezernat IV, Goetheplatz 4, 51379 Leverkusen, Tel. 0214/406-8840, Fax 0214/406-8842, E-Mail: marc.adomat@stadt.leverkusen.de zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die o. a. Wahlkreise ernannt worden.

Im Auftrag
gez. K ä m m e r l i n g

ABl. Reg. K 2021, S. 308

**C
Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**337. Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2020
des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat in der Sitzung am 29. Juni 2021 den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum

31. Dezember 2020

festgestellt.

Die nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW berechnete Kostenüberdeckung 2020 von 121 659,73 € wird der Kalkulation der Wassergebühr für das Jahr 2021 zugeführt.

Der Betriebsleitung wurde die Entlastung erteilt.

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes Linden GmbH, Reichshof, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29. April 2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper, Wermelskirchen Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper, Wermelskirchen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper, Wermelskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom

1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

– entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum

31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020.

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – (in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunal-rechtlicher Vorschriften – 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses/der Versammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt

haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Versammlung sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in Einklang steht, den Vorschriften EigVO NRW i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW (in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften –

2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband

seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungsverhandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes Linden GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 27. Juli 2021

gpaNRW

Im Auftrag
gez. Harald D e b e r t s h ä u s e r

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses nach Terminabsprache in den Verwaltungsräumen des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper, Schürholz 38, 42929 Wermelskirchen, sowie auf der Internetseite www.wvv-rhein-wupper.de unter dem Punkt „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

**338. Bekanntmachung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Nahverkehr
– SPNV & Infrastruktur Rheinland**

T A G E S O R D N U N G

**4. Sitzung der Verbandsversammlung
– Sondersitzung –**

des Zweckverbandes Nahverkehr
– SPNV & Infrastruktur – Rheinland,
in der Wahlperiode 2020/2025,

am Dienstag, 24. August 2021, 10:00 Uhr, Ballsaal A,
im Pullman Hotel, Helenenstraße 14, 50667 Köln,

TOP	Beratungsgegenstand
	Öffentliche Sitzung
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2	Genehmigung der Tagesordnung
3	SPNV-Trassenanmeldungen 2022 Drucksachen-Nr. NVR-78/2021
4	Unwetterkatastrophe in NRW – Folgeschäden für den SPNV im NVR-Gebiet Drucksachen-Nr. NVR-80/2021
5	Mündliche Mitteilungen
6	Anfragen
	Nichtöffentliche Sitzung
7	Novellierung von Verkehrsverträgen („Verkehrsvertrag 2.0“) Drucksachen-Nr. NVR-77/2021
8	Mündliche Mitteilungen
9	Anfragen

Köln, den 6. August 2021

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2021, S. 311

**339. A u f g e b o t v o n S p a r k a s s e n b ü c h e r n
h i e r : S p a r k a s s e A a c h e n**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhand-
elten gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aa-
chen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer:
310718317.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine
Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum
28. Oktober 2021

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-
Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 28. Juli 2021

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 311

**340. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : K r e i s s p a r k a s s e E u s k i r c h e n**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4213356373
ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird ge-
mäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für
kraftlos erklärt.

Euskirchen, 4. August 2021

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 311

**341. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : K r e i s s p a r k a s s e E u s k i r c h e n**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223311121
ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird ge-
mäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für
kraftlos erklärt.

Euskirchen, 4. August 2021

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 311

E S o n s t i g e s

**342. L i q u i d a t i o n
h i e r : H a y F M e . V .**

Hiermit mache ich als Liquidator des Vereins HayFM
e.V., die Auflösung des Vereins mit Eintragung im Ver-
einsregister VR 16863 beim Amtsgericht Köln vom
2. August 2021 öffentlich. Etwaige Gläubiger des Vereins
werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein
anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 311

**343. L i q u i d a t i o n
h i e r : p r o R ö s - F ö r d e r v e r e i n f ü r d i e
T a g e s e i n r i c h t u n g f ü r K i n d e r P e t e r - R ö s e r - S t r a ß e e . V .**

Der Verein proRös- Förderverein für die Tageseinrich-
tung für Kinder Peter-Röser-Straße e.V. (Amtsgericht
Köln, VR 13712) ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert,
ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Daniela Schüller,
Wilhelm Schreiber Straße 15, 50827 Köln, schriftlich an-
zumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2021, S. 311

344. Liquidation

h i e r : Förderverein Schwimmbad Mohnweg e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Juli 2021 wurde der Verein „Förderverein Schwimmbad Mohnweg e. V.“ Vereinsregister Nr. 502242 beim Amtsgericht Köln aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Michael Wilke, An der Refrather Heide 6, 51247 Bergisch Gladbach schriftlich anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 312

345. Liquidation

h i e r : Lazio Dom Aachen e. V.

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein Lazio Dom Aachen e. V. ist durch Beschluss vom 3. Juli 2021 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 312

346. Liquidation

**h i e r : Round Dance Club (RDC) Köln e. V.
High nOOn**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 9932 eingetragene „Round Dance Club (RDC Köln e. V. High nOOn“ mit Sitz in Köln ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herrn Sascha Jäger, 52146 Würselen, Maria-Merian-Weg 8.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 312

347. Liquidation

h i e r : Städteforscher e. V.

Der Verein „Städterforscher e. V.“ (VR 17992, Amtsgericht Köln) wurde aufgelöst. Die Gläubiger*innen des Vereins werden aufgefordert ihre Ansprüche bei den Liquidator*innen Anne und Tobias Barth, wohnhaft in der Türschmidtstraße 35, 10317 Berlin, schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 312

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.